

Altfassung (BetrSatz. / ZustO)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666/SGV NW S. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324/SGV NW S. 641) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 24.02.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 BetrSatz**Gegenstand und Rechtsform der Betriebe**

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Eitorf mit Wasser erfolgt durch ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Eitorf erfolgt über eine öffentliche Einrichtung, die nach § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird (eigenbetriebsähnliche Einrichtung).
- (3) Der Eigenbetrieb nach Abs. 1 und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach Abs. 2 bilden organisatorisch einen Betrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 BetrSatz**Name der Eigenbetriebe**

Der organisatorisch zusammengefasste Betrieb führt den Namen „Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe“.

§ 3 BetrSatz**Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem I. Beigeordneten der

Neufassung Betriebssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO), *in Kraft getreten am 01. Januar 2005 durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644)* in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Rechtsform der Betriebe**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 2**Name der Eigenbetriebe**

unverändert

§ 3**Betriebsleitung**

- (1) Die **Betriebsleitung** besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem I. Beigeordneten der Ge-

Gemeinde Eitorf als Erstem Werkleiter, einem kaufmännischen und einem technischen Werkleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Werkleiter.

Vertretungsbefugnis der Werkleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.

- (2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich.

§ 4 BetrSatz Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und der gemäß § 114 Absatz 3 GO NW festgelegten Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt. Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürger zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Werksausschuss nicht erreichen. Zudem können dem Ausschuss beratende Mitglieder und sachkundige Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 4 GO NW angehören.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den An-

meinde Eitorf als Erstem **Betriebsleiter kraft Gesetzes**, einem kaufmännischen und einem technischen **Betriebsleiter**.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste **Betriebsleiter**.

Vertretungsbefugnis der **Betriebsleitung** und deren Umfang ergeben sich aus § 9.

- (2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der **Betriebsleitung** selbstständig geleitet, soweit nicht durch **die** Gemeindeordnung, **die** Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der **Betriebsleitung** obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung **eines einwandfreien** Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und **Dienstleistungsverträgen** und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.¹
- (3) Die **Betriebsleitung** ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich **und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden**².
- Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.**³

§ 4 **Betriebsausschuss**

- (1) Der **Betriebsausschuss** besteht aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und der gemäß § 114 Absatz 3 GO NRW festgelegten Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt. Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürger zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im **Betriebsausschuss** nicht erreichen. Zudem können dem Ausschuss beratende Mitglieder und sachkundige Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 4 GO NRW angehören.
- (2) Der **Betriebsausschuss** entscheidet in den An-

gelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

§ 6 (1) ZustO

Der Werksausschuss nimmt die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 6 (2) ZustO

Er entscheidet insbesondere:

§ 6 (2) a) ZustO

über die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen,

§ 6 (2) b) ZustO

über die Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigt, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern, Tarifikunden und gewerblichen Betrieben sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,

§ 6 (2) c) ZustO

über die Beauftragung von Ingenieurbüros mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,

§ 6 (2) d) ZustO

über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO,

§ 6 (2) e) ZustO

über die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben den Betrag von 10 vom Hundert der Auftragssumme überschreiten,

§ 6 (2) f) ZustO

über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 (3) ZustO

Der Werksausschuss berät und entscheidet fer-

gelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, **insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:**

a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,⁴

b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 EigVO,⁵

c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Absatz 5 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben 10 vom Hundert des betroffenen Vermögensplanansatzes überschreiten,⁶

d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,⁷

e) Entlastung der Betriebsleitung,⁸

ner über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe Ver- und Entsorgung

§ 6 (3) a) ZustO

für die sonst gemäß § 3 Absatz 3 Buchstaben e) und f), Buchstaben l) bis n) und Buchstaben p) bis r) der Hauptausschuss zuständig ist,

§ 3 (3) p) ZustO

über alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 25.000,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,

§ 3 (3) q) ZustO

über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigen

aa) bei Aufträgen nach Buchstabe p)

bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;

§ 3 (3) r) ZustO

über den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach Buchstabe p).

§ 3 (3) e) ZustO

über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 10.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern der Bauausschuss nicht zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.

§ 3 (3) f) ZustO

über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 € übersteigt,

f) Zustimmung zu Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB / VOL / VOF, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss zudem über entsprechende Verträge ab 5.000,00 Euro in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten; hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifikunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,⁹

g) Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen für Aufträge im Sinne von Buchstabe f), wenn die Überschreitung 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigt,¹⁰

h) Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen im Sinne von Buchstabe f),¹¹

i) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird; die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Ansatz; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Geschäften bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,¹²

j) Vermietung und Verpachtung des zum Vermögen der Gemeindewerke gehörenden

§ 3 (3) l) ZustO

über die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,

§ 3 (3) m) ZustO

über die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,

§ 3 (3) n) ZustO

über den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,

§ 6 (3) ZustO

Der Werksausschuss berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe Ver- und Entsorgung

§ 6 (3) b) ZustO

für die sonst gemäß § 8 der Bauausschuss zuständig ist,

(Eine Übernahme der Bestimmungen den Bauausschuss betreffend in die Betriebssatzung erfolgte nicht, da

1. der größte Teil der Bauausschuss-Bestimmungen auf den Zuständigkeitsbereich der Werke nicht anwendbar ist,
2. die theoretisch anwendbaren Formulierungen bereits durch Übernahme der Hauptausschuss-Bestimmungen abgedeckt sind.)

§ 6 (3) c) ZustO

für die sonst gemäß § 12 Absatz 2 der Personalausschuss zuständig ist.

Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Geschäften bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,¹³

k) Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss zudem über entsprechende Stundungen ab 5.000,00 Euro in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,¹⁴

l) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Niederschlagungen ab 1.000,00 Euro bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,¹⁵

m) Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 Euro überschreiten; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Niederschlagungen ab 500,00 Euro bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.¹⁶

(Eine Übernahme der Bestimmungen den Personalausschuss betreffend in die Betriebssatzung erfolgte nicht, da bereits die alte Betriebssatzung im dortigen § 8 eine umfassende Regelung traf.)

- (3) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderen, dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NW gilt entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderen, dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 GO NW gilt entsprechend.

Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates übertragen werden.¹⁷

An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.¹⁸

- (3) Der **Betriebsausschuss** berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Er ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung zu unterrichten.¹⁹

Der Bürgermeister bereitet **in diesem Zusammenhang** im Benehmen mit der **Betriebsleitung insbesondere** die Vorlagen für den **Betriebsausschuss** und den Rat vor.

Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss. Diese bezieht sich auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.²⁰

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des **Betriebsausschusses** entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

- (4) **In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden.** § 60 Absatz 2, Satz 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.²¹

- (5) **Für die Haftung der Mitglieder des Betriebs-**

**§ 5 BetrSatz
Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 6 BetrSatz
Bürgermeister**

- (1) Die Befugnisse des Bürgermeisters ergeben sich insbesondere aus den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

**§ 7 BetrSatz
Kämmerer**

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten

ausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.²²

**§ 5
Rat**

unverändert

**§ 6
Bürgermeister**

(1) unverändert

(2) Die **Betriebsleitung** hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) *Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.²³ Dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung. Diese unterliegen ausschließlich der Betriebsleitung.²⁴*

(4) *Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.²⁵*

**§ 7
Kämmerer**

Die **Betriebsleitung** hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresab-

den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 BetrSatz Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 16 der Hauptsatzung. Danach entscheidet der Werksausschuss in folgenden Personalangelegenheiten:
 - a) über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 9 g. D. BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe richten;
 - b) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Bezüge sich nach der Vergütungsgruppe V b g. D. BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe richten;
 - c) über sonstige zustimmungspflichtige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 GO NW handelt, über die der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Werkleitung entscheidet.
- (3) Die übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Werkleitung.
- (4) Die bei den Gemeindewerken Eitorf beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der

schluss, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die *Kostenrechnungen* zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf *Anforderung* alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel *Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus)* ²⁶ zu beschäftigen.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 16 der Hauptsatzung. Danach entscheidet der *Betriebsausschuss* in folgenden Personalangelegenheiten:
 - a) unverändert
 - b) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von *Arbeitnehmern*, deren Bezüge sich nach der *Entgeltgruppe 9 TVöD* ²⁷ oder einer höheren *Entgeltgruppe* richten,
 - c) über sonstige zustimmungspflichtige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte *der laufenden Betriebsführung handelt*. ²⁸

Die Betriebsleitung hat für die hier betroffenen Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht. ²⁹
- (3) Die übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (4) unverändert

Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf vermerkt.

§ 9 BetrSatz

Vertretung der Gemeindewerke

- (1) Von den in die Werkleitung berufenen Werkleitern vertreten jeweils zwei gemeinsam die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Werksausschusses unterliegen.
Die Mitglieder der Werkleitung fungieren damit als Vorstand im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Gemeindewerke Eitorf –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht.

(5) *Die Gemeindewerke Eitorf sind personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Eitorf, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Eitorf auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).³⁰*

(6) *Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Gemeindewerke Eitorf. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.³¹*

§ 9

Vertretung der Gemeindewerke

- (1) Von den in die **Betriebsleitung** berufenen **Personen** vertreten jeweils zwei gemeinsam die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf, *sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.*³²
Die Mitglieder der **Betriebsleitung** fungieren damit als Vorstand im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die **Betriebsleitung** unterzeichnet unter dem Namen Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die **Betriebsleitung** mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Gemeindewerke Eitorf –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der **Betriebsleitung** im **Amtsblatt** für die Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 ³³**Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeindewerke Eitorf ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Risikomanagement einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

**§ 10 BetrSatz
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11 BetrSatz
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Versorgungsbetrieb beträgt 925.000 €.
- (2) Das Stammkapital der öffentlichen Einrichtung Entsorgungsbetrieb beträgt 1.860.000 €.

**§ 12 BetrSatz
Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5, Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

unverändert

**§ 12
Stammkapital**

- (1) unverändert
- (2) unverändert

**§ 13
Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb hat *spätestens einen Monat* ³⁴ vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. *Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung in das weitere Verfahren einzubinden.*
- (3) *Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg-*

*gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.*³⁵

(4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

*Bei den Gemeindewerken beschäftigte Beamte werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und nachrichtlich in der Stellenübersicht der Gemeindewerke angegeben.*³⁶

§ 13 BetrSatz Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 BetrSatz Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15 BetrSatz Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 27.11.1995 in der Fassung der 3. Änderung vom 02.07.2001 außer Kraft.

§ 14 Zwischenberichte

Die *Betriebsleitung* hat den Bürgermeister und den *Betriebsausschuss* halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind *in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs*³⁷ bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der *Betriebsleitung* aufzustellen und über den Bürgermeister dem *Betriebsausschuss* vorzulegen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 05.03.2003 außer Kraft.

¹ Formulierung entspricht der Muster-Betriebssatzung des StGB NRW.

- ² Siehe Fußnote 1.
- ³ Es handelt sich um eine Klarstellung durch Aufnahme dieser Formulierung in § 2 Abs. 2 EigVO.
- ⁴ Formulierung entspricht § 6 Abs. 2 a) ZuStO alte Fassung und § 5 Abs. 5 EigVO.
- ⁵ Formulierung entspricht § 6 Abs. 2 d) ZuStO alte Fassung und § 5 Abs. 5 EigVO.
- ⁶ Formulierung des § 6 Abs. 2 e) ZuStO alte Fassung („Auftragssumme“) wurde an § 16 EigVO angepasst, da auch hier nur Planansätze angesprochen sind.
- ⁷ Formulierung entspricht § 6 Abs. 2 f) ZuStO alte Fassung und § 5 Abs. 5 EigVO.
- ⁸ Formulierung entspricht § 5 Absatz 5 EigVO.
- ⁹ Formulierung fasst die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 b) und § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 p) ZuStO alte Fassung zusammen. Dabei wurde die Wertgrenze von 25.000,00 € bei der alten Fassung belassen. Hintergrund ist, der Betriebsleitung im Einklang mit den Vorgaben der EigVO ein hohes Maß an Eigenständigkeit und eigenverantwortlicher Führung der Betriebe zu geben. Das sieht auch der StGB NRW, der in der mit dem Landesinnenministerium abgestimmten Muster-Betriebssatzung klarstellt, dass die „Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung vorbehalten sind. Die Beträge (Wertgrenzen) sind daher so zu dimensionieren, dass es gerechtfertigt ist, die dem Betriebsausschuss zugewiesenen Entscheidungskompetenzen nicht als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen. Bei der Festlegung dieser Beträge kann z.B. auf einen prozentualen Anteil bestimmter betrieblicher Kennzahlen (z.B. durchschnittliches jährliches Investitionsvolumen, durchschnittliche jährliche betriebliche Erträge bestimmter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung) abgestellt werden.“
Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Investitionsvolumens von rd. 700 T€ für den Versorgungsbetrieb ergibt diese Wertgrenze einen Prozentanteil von lediglich 3,5 %, für den Entsorgungsbetrieb mit 1.300 T€ von lediglich 1,9 %.
Zudem liegt die Wertgrenze im Vergleich mit den Nachbarkommunen am unteren Rand:
- Ruppichteroth: 35.000,00 €,
 - Much: 40.000,00 €, für Nachträge gelten 8.000,00 €,
 - Windeck: 25.000,00 €,
 - Hennef: 50.000,00 €; bei Bauvergaben 30.000,00 €, wenn kein Fachplaner zwischengeschaltet wurde; bei Vergabe an einen Fachplaner durch den Ausschuss ist eine weitere Vorlage nicht mehr erforderlich.
- ¹⁰ Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 q) ZuStO alte Fassung.
- ¹¹ Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 r) ZuStO alte Fassung.
- ¹² Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 e) ZuStO alte Fassung, wobei Wertgrenze und Unterrichtungspflicht in etwa der Neufassung entsprechen.
- ¹³ Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 f) ZuStO alte Fassung, wobei Wertgrenze und Unterrichtungspflicht in etwa der Neufassung entsprechen.
- ¹⁴ Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 l) ZuStO alte Fassung, wobei Wertgrenze und Unterrichtungspflicht in etwa der Neufassung entsprechen.
- ¹⁵ Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 m) ZuStO alte Fassung, wobei Wertgrenze und Unterrichtungspflicht der Neufassung entsprechen.
- ¹⁶ Formulierung entspricht dem Sinngehalt von § 6 Abs. 3 a) i.V.m. § 3 Abs. 3 n) ZuStO alte Fassung, wobei Wertgrenze und Unterrichtungspflicht der Neufassung entsprechen.
- ¹⁷ Formulierung entspricht § 5 Abs. 1 EigVO.
- ¹⁸ Formulierung entspricht § 5 Abs. 2 EigVO.
- ¹⁹ Formulierung entspricht § 5 Abs. 4 EigVO.
- ²⁰ Siehe Fußnote 19.
- ²¹ Formulierung entspricht der Muster-Betriebssatzung des StGB NRW.
- ²² Formulierung entspricht § 5 Abs. 7 EigVO.
- ²³ Formulierung entspricht § 6 Abs. 2 EigVO.
- ²⁴ Formulierung entspricht § 6 Abs. 3 EigVO.
- ²⁵ Formulierung entspricht § 6 Abs. 2 EigVO.
- ²⁶ Formulierung angepasst an das neue Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (TVöD).
- ²⁷ Entgeltgruppe 9 TVöD entspricht der bisherigen Vergütungsgruppe V b BAT und damit der Regelung in § 12 Abs. 2 b) ZuStO neue Fassung.
- ²⁸ Anpassung des Begriffs „Betriebsführung“ erfolgte nach den Vorgaben der EigVO.
- ²⁹ Formulierung entspricht der Minimalforderung des § 6 Abs. 1 EigVO.
- ³⁰ Formulierung dient der Klarstellung und entspricht dem Sinn nach der Formulierung in der Muster-Betriebssatzung des StGB NRW.
- ³¹ Siehe Fußnote 30.
- ³² Formulierung entspricht § 3 Abs. 1 EigVO.
- ³³ § 10 wurde neu aufgenommen, da es sich um eine neue Anforderung gemäß § 10 Abs. 1 EigVO handelt.
- ³⁴ Frist entspricht dem neu gesetzten Zeitrahmen gemäß § 14 Abs. 1 EigVO.
- ³⁵ Formulierung des Absatz 3 entspricht § 15 Abs. 3 EigVO.
- ³⁶ Formulierung des Absatz 4 entspricht sinngemäß § 17 Abs. 1 EigVO.
- ³⁷ Es handelt sich um eine Klarstellung, dass – wie bisher – der Jahresabschluss nach HGB aufgestellt wird und damit eine Aufstellung nach Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements entfällt.